

BGer 6B_439/2015 vom 9. Juli 2015

Bundesgericht, 2015-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_439_2015

FR: TF 6B_439/2015 du 9 juillet 2015

IT: TF 6B_439/2015 del 9 luglio 2015

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft, Erste Staatsanwältin,
Grenzacherstrasse 8, 4132 Muttenz,

E. 2

Gegen die Einstellungsverfügung erhob A.D. _____ am 26. Januar 2015 Beschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft. Dieses wies die Beschwerde am 10. März 2015 ab, auferlegte die Verfahrenskosten A.D. _____ und verpflichtete diesen, dem Rechtsvertreter von X. _____ eine Parteientschädigung zu bezahlen.

E. 3

A.D. _____ beantragt mit Beschwerde in Strafsachen die Aufhebung des Beschlusses des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 10. März 2015 sowie der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 13. Januar 2015 und die Rückweisung der Streitsache zur erneuten Beurteilung und Anklageerhebung an die Staatsanwaltschaft.

E. 4

Der Privatkläger ist zur Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung legitimiert, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Als Zivilansprüche im Sinne dieser Bestimmung gelten solche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen. Öffentlich-rechtliche Ansprüche, auch solche aus Staatshaftung, können nicht adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht werden und zählen nicht zu den Zivilansprüchen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG (BGE 131 I 455 E. 1.2.4 S. 461; 128 IV 188 E. 2.2 f. S. 191 f.; Urteil 6B_165/2013 vom 17. Januar 2014 E. 1.2).

E. 5

Das Schulwesen stellt eine amtliche Verrichtung dar. Die Lehrkraft an einer öffentlichen Schule übt mit ihrer Lehrtätigkeit eine öffentliche Aufgabe aus (vgl. Urteile 6B_165/2013 vom 17. Januar 2014 E. 1.2; 6B_544/2013 vom 12. November 2013 E. 3.1). Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdegegner 2 im Tatzeitpunkt Lehrer an der Primarschule E. _____ war, bei welcher es sich um eine öffentliche Schule handelt. Als solcher stand er in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis zum Staat (vgl. § 1 des Gesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 4. April 2008 über die Haftung des Kantons und der Gemeinden [Haftungsgesetz/BL]). Der Staat haftet nach den Bestimmungen des kantonalen Haftungsgesetzes für den Schaden, den seine Mitarbeitenden in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeiten Dritten rechtswidrig verursachen (§ 3 Abs. 1 Haftungsgesetz/BL). Gegenüber den fehlbaren Mitarbeitenden steht der geschädigten Person kein vermögensrechtlicher

Anspruch zu (§ 3 Abs. 2 Haftungsgesetz/BL).

E. 6

Allfällige Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche des Beschwerdeführers beurteilen sich demnach nach dem kantonalen Haftungsgesetz und sind öffentlich-rechtlicher Natur. Da dem Beschwerdeführer keine zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Beschwerdegegner 2 zustehen, ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 7

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdegegner 2 sind keine Kosten zu ersetzen, da er sich am bundesgerichtlichen Verfahren nicht beteiligt hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.